

Vereinssatzung Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

Er hat seinen Sitz in Lippetal Lippborg
und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 70497
beim Amtsgericht Arnsberg.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. und im
Deutschen Angelfischerverband e.V.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit
neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V. setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fordert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

® Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen

® Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.

® Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“

® Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei

® Durchführung von Schulungsmaßnahmen

® Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder

® An Pachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen

® Förderung der Vereinsjugend und des Castingsports

Vereinssatzung Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstößen hat,
- b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstößen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. Innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder

Vereinssatzung Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinpapiere sind zurückzugeben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- b. Zeitweise Entziehung von Vereinsrechten oder der Angeleraubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

Vereinssatzung Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

Seite 3 von 8

§ 8

Beiträge

Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied den vollen Jahresbeitrag im Voraus und die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird jeweils in der Jahreshauptversammlung des Jahres für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.

Folgende Mitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht befreit:

Der Vorstand und die eingesetzten Fischereiaufseher des SFV.

Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss im Einzelfall Ausnahmen durch Beitragsermäßigung usw. zulassen.

Für angesetzte, nicht geleistete Arbeitsstunden am Vereinsgewässer können ersatzweise die ortsüblichen Stundenlöhne gefordert werden, falls keine Ersatzkraft gestellt wird. Zur Arbeitsleistung können nur arbeitsfähige Mitglieder ohne Entgelt verpflichtet werden. Der Arbeitseinsatz ist für jedes Mitglied verpflichtend. Die zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden werden jeweils für das aktuelle Jahr in der JHV festgelegt.

Über die Höhe des geforderten Stundensatzes bei nicht Ableistung des Arbeitseinsatzes entscheidet der Vorstand.

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine (Tagesscheine) usw. und für sonstige Einrichtungen des Vereins unterliegt dem Abstimmungsbeschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Außer dem Jahresbeitrag kann, wenn es die Kassenlage erfordert, eine Umlage erhoben werden, deren Höhe in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

Der Erlaubnisschein wird nur nach Eingang des Jahresbetrages und gegen Rückgabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Fangmeldung ausgehändigt, wenn nichts gefangen wurde, ist die Fangmeldung entsprechend gekennzeichnet zurückzugeben.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Den Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende

Vereinssatzung Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

3. der 1. Geschäftsführer
4. der 2. Geschäftsführer
5. der 1.Schriftführer
6. der 2.Schriftführer
7. die Jugendwarte
8. die Gewässerwarte
9. die Gerätewarte

§ 10

Der Vorstand

1. Der 1.Vorsitzende, der2. Vorsitzende, der 1.Geschäftsführer und der 2.Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für die rechtsverbindliche Vertretung in allen Vereinsangelegenheiten genügen zwei Unterschriften der vorstehend Genannten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den in §9 genannten neun Vorstandpositionen mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, darunter 2 der 4 eingetragenen Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den SFV Lippborg. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den SFV-Lippborg im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zusammen mit einem der Geschäftsführer.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
3. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobligkeiten mitzuwirken.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, jeweils alle zwei Jahre im Wechsel 1. und 2. Positionen. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Jugend, Geräte –und Gewässerwarte können vom Vorstand ohne Wahl der Versammlung eingesetzt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffende Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
5. Veröffentlichungen die den Verein oder die Gewässerordnung betreffen, werden grundsätzlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes frei gegeben.

Vereinssatzung Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens Monat einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder in der örtlichen Presse (Soester Anzeiger/ Die Glocke) oder durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Haushaltes, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder
 - e. Genehmigung von Satzungsänderungen
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Personelle Änderungen im Geschäftsführenden Vorstand sind über einen Notar dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

§ 12

Entschädigungen

Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.

Vereinssatzung Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 14

Gewässerwarte

Zu ihren Aufgaben gehört die Hege und Pflege der Vereinsgewässer und des Brauchtums, sachverständige Beratung in Besatzangelegenheiten, Verbindung zu Presse, Rundfunk und Fernsehen, Aufsicht beim Fischen. Sie werden in ihren Aufgaben von den Fischereiaufsehern des SFV unterstützt. Die Fischereiaufseher des SFV haben auf Einhaltung der vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten sowie auf die gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen zu achten. Auf Verlangen der Fischereiaufseher des SFV und auch der übrigen Vorstandsmitglieder ist jedes Mitglied verpflichtet, die notwendigen Ausweispapiere, das Fanggerät und die Fänge vorzuzeigen. Sie sind berechtigt Kontrollen am Wasser und auf dem Heimweg durchzuführen. Meldungen sind grundsätzlich an den Vorstand zu richten.

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann der amtliche Fischereiaufseher das Weiterangeln unterbinden, die Ausweispapiere, das Fanggerät und den Fang zur Beweissicherung sicherstellen.

Die Ausübung der Fischerei wird durch die Gewässerordnung des SFV geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Gewässerordnung kann vom Vorstand den aktuellen Gegebenheiten ohne Zustimmung der Versammlung angepasst werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes für anerkannt gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vereinssatzung Sportfischereiverein Lippborg 1935 e.V.

§ 16

Schluss Bestimmung

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Sollten Bestimmungen im Gegensatz zu gesetzlichen Bestimmungen stehen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor der Gewässerordnung.

Die aktuelle Satzung und die Gewässerordnung kann zu den Öffnungszeiten im Versammlungsraum des SFV eingesehen werden.

59510 Lippetal, den 10.04.2025

Sven Franke _____
1.Geschäftsführer